

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.03.2020

Antrag der Freien Demokraten BV 2 (Rodenkirchen)
hier: Quote von Ersatzpflanzungen bei künftigen Fällungen von Bäumen im Zusammenhang mit Bauprojekten im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen

AN/0209/2020

Antrag gem. § 3 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.03.2020

Quote von Ersatzpflanzungen bei künftigen Fällungen von Bäumen im Zusammenhang mit Bauprojekten im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen

Sehr geehrter Herr Bezirksbürgermeister, sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die **FDP-Fraktion** bittet den nachstehenden **Antrag** auf die Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung am 17.02.2020 zu setzen:

Die Verwaltung wird gebeten, bei künftigen Fällungen von Bäumen im Zusammenhang von Bauprojekten im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen für jeden gefälltten Baum stets eine Ersatzpflanzung von mindestens zwei Bäumen festzusetzen.

Begründung:

Im Rahmen von Bauprojekten ist die Fällung von Bäumen häufig unvermeidbar. Im Zuge dessen werden gesunde und ausgewachsene Bäume gefällt. Um für solch jeden gefälltten Baum eine Kompensation anzustreben, bedarf es einer höheren Neupflanzungsquote als lediglich 1:1. Hierbei soll für jeden gefälltten Baum die Erhöhung auf eine Quote von mindestens zwei neu zu pflanzenden Bäumen so bald wie möglich umgesetzt werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel

gez. Wolters

Antwort der Verwaltung

Bei der Fällung von Bäumen im Zusammenhang mit Bauprojekten muss unterschieden werden ob es sich um ein Bauvorhaben im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan oder ein Vorhaben aufgrund einer Baugenehmigung handelt.

Im Rahmen der Abwägung wird in einem Bebauungsplanverfahren auch über die erforderliche Fällung oder den Erhalt von Bäumen entschieden. Eine Fällgenehmigung wird aus einem aus dem Bebauungsplan abgeleiteten Bauantrag dann nur noch formal erstellt.

Wird ein Bauantrag innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gestellt, so gilt hier die Baumschutzsatzung der Stadt Köln. Die Entscheidung ob einer Fällung zugestimmt werden kann oder nicht erfolgt auf der Grundlage der Baumschutzsatzung. Bei Bäumen, die nicht unter die Satzung fallen, braucht kein Fällantrag eingereicht werden.

Bäume die mit öffentlichen Mitteln gepflanzt wurden, sind unabhängig von ihrer Größe, grundsätzlich durch die Baumschutzsatzung geschützt.

Die Baumschutzsatzung setzt in § 8 die Ersatzpflanzungen und die ggf. erforderlich werdenden Ausgleichszahlungen verbindlich fest. Eine weitergehende Festlegung wie in o.g. Antrag formuliert bedarf einer Änderung der Baumschutzsatzung.